

Bundesamt für Berufsbildung
und Technologie
Leistungsbereich Fachhochschulen
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Basel, 10. Juni 2005
A.124.2 / MW

Erlass und Anpassung der Ausführungserlasse zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz: Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihr Schreiben vom 6. April 2005 und die Möglichkeit, zu den vorliegenden Vorentwürfen Stellung zu nehmen.

Seit jeher verfolgen wir die Entwicklungen im Berufsbildungsbereich mit hohem Interesse. Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserer Bildungskommission verabschiedet.

Grundsätzliche Überlegungen

Unsere Anforderungen an ein zukunftsgerichtetes Bildungssystem und entsprechende Regelungen lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

- hohe Durchlässigkeit, offenes Bildungssystem
- rasche Anpassungsfähigkeit, Flexibilität
- Orientierung an den Bedürfnissen der Wirtschaft
- Handlungs- und Kompetenzorientierung
- hohe Qualität
- hohe Transparenz

Vor diesem Hintergrund haben wir die Vorentwürfe geprüft und nehmen wie folgt Stellung.

1. Fachhochschulverordnung (FHSV)

Generelles

Im Sinne der permanenten Weiterbildung und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit sollten verkürzte Studiengänge unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig möglich sein. So sollten z.B. Absolventen einer höheren Fachschule in ein höheres Semester des Bachelorstudiums einstei-

gen können. Wir schlagen vor, dies in der FHSV oder in der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vorzusehen.

III Übergangsbestimmungen, B Zusätzliche Titel

Wir begrüßen explizit, dass Inhaber von nach bisherigem Recht erworbenen Titeln ab dem Jahr 2009 diejenigen nach neuem Recht, Stufe "Bachelor" führen dürfen.

2. Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Keine Bemerkungen.

3. Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien

Im Sinne der permanenten Weiterbildung und zur Sicherstellung der Durchlässigkeit sollten verkürzte Studiengänge unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig und explizit möglich sein. So sollten z.B. Absolventen einer höheren Fachschule in ein höheres Semester des Bachelorstudiums einsteigen können. Wir schlagen daher vor, dies in der FHSV oder in der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vorzusehen.

4. Verordnung über die Nachdiplomstudien an den Fachhochschulen

Generelles

Generell erachten wir hohe Anforderungen bei der Anerkennung von Weiterbildungsmastern als sinnvoll und absolut notwendig.

Art. 2 Zulassungsvoraussetzungen

Wir begrüßen, dass Studierende, welche über keinen Hochschulabschluss verfügen zugelassen werden können, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt. Dies ist im Interesse einer hohen Durchlässigkeit im gesamten Bildungswesen absolut zentral.

Für die BBG-Bildungsgänge der höheren Fachschulen, welche einem Bachelorstudiengang an einer Fachhochschule durchaus nahe kommen können (inhaltlich, methodisch-didaktisch, anforderungsmässig), schlagen wir - in Übereinstimmung mit dem erläuternden Bericht für die Anhörung - eine explizite Aufnahmeregelung in folgendem Sinne vor:

Art. 2 Abs. 3 (neu)

Die Fachhochschulen können in bestimmten Bereichen die Zulassung zu einem Nachdiplomstudiengang für Absolventen von Bildungsgängen der höheren Fachschulen generell regeln.

Art. 3 Umfang

Wir gehen davon aus, dass gestützt auf Art. 3 Abs. 2 auch Nachdiplomstudien mit einem hohen Anteil an Selbststudium bzw. nach neuen unterschiedlichen methodisch-didaktischen Ansätzen (Blended Learning, modulare Ausgestaltung etc.) möglich sind. In diesem Sinne würden wir eine Präzisierung begrüßen.

Art 6 Geschützte Titel

Die Bezeichnung "Executive" hat in der Vergangenheit zu einer Vielzahl an Studiengängen und Titeln an den Fachhochschulen geführt. Transparenz und Aussagekraft bezüglich Qualität sind nur bedingt gewährleistet.

Unser Verständnis von "Executive" bezieht sich vor allem auf Personen mit mehrjähriger Führungserfahrung (Middle to Senior Management), so dass damit eher nicht ein dem MAS gleichwertiges Nachdiplomstudium gemeint sein kann.

Der Titel "MBA" ist international als Weiterbildungsabschluss (Postgraduate) bekannt, es ist daher unwahrscheinlich, dass er mit einem Second-Cycle-Degree (Masters Degree, Graduate) verwechselt wird.

Aus diesen Gründen ersuchen wir, in Abs. 1 Bst. b. auf die Ergänzung "Executive" zu verzichten.

5. Verordnung über die Studiengänge und Titel an den Fachhochschulen

Wir beantragen, im Anhang beim Fachbereich „Wirtschaft und Dienstleistungen“ einen Bachelorstudiengang „Bank & Finanz“ (Bachelor of Arts in Banking & Finance) aufzunehmen.

Die hohe Bedeutung des Finanzplatzes bzw. der Bank- und Finanzausbildung und analoge Entwicklungen auf internationaler Ebene rechtfertigen ein explizites Bachelorstudium an Fachhochschulen. Dieses dürfte unseres Erachtens gemäss heutiger Einschätzung einen erheblichen Anteil an generellen betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalten aufweisen. Nichtsdestotrotz und zur Sicherstellung einer hohen Flexibilität aufgrund künftiger Marktentwicklungen erachten wir einen separaten Studiengang als wichtig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Erwägungen und Vorschläge auf Ihr Interesse stossen werden. Für ergänzende Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Bankiervereinigung

Urs Ph. Roth

Matthias Wirth